

## Gemeinde Pahlen

(Kreis Dithmarschen)

### Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

#### zum Bebauungsplan Nr. 14 „Eiderhafenpark Pahlen“

für das Gebiet

**„nordöstlich der Fischerstraße, südöstlich des Eider-Treene-Verbandes und südwestlich der Eider“**

**Bearbeitungsstand:** 12.05.2025

Projekt-Nr.: 22042

### Auftraggeber

Gemeinde Pahlen  
über das Amt KLG Eider  
Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1  
25779 Hennstedt

### Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf  
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02  
mail@planungsbuero-philipp.de

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>1</b>
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	2
<b>2.</b>	<b>Kurzcharakteristik des Plangebietes</b>	<b>3</b>
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	5
<b>3.</b>	<b>Methodik</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b>	<b>8</b>
<b>5.</b>	<b>Relevanzprüfung</b>	<b>9</b>
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	9
5.2	Europäische Vogelarten	15
<b>6.</b>	<b>Konfliktbewertung</b>	<b>16</b>
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	16
6.2	Europäische Vogelarten	18
<b>7.</b>	<b>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen</b>	<b>20</b>
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	20
7.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	21
<b>8.</b>	<b>Zusammenfassung und Fazit</b>	<b>21</b>
<b>9.</b>	<b>Literatur und Quellen</b>	<b>24</b>
<b>10.</b>	<b>Anlagen</b>	<b>26</b>
	Fotodokumentation	

# Gemeinde Pahlen

## Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

### zum Bebauungsplan Nr. 14 „Eiderhafenpark Pahlen“

für das Gebiet

**„nordöstlich der Fischerstraße, südöstlich des Eider-Treene-Verbandes und südwestlich der Eider“**

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Pahlen beabsichtigt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 eine touristische Entwicklung im Bereich der Eider. Im Rahmen des Konzepts ‚Eiderhafenpark Pahlen‘ ist die Anlage eines Campingplatzes inklusive Tinyhäusern, kleineren Mobilheimen und die Weiterentwicklung des bestehenden Wohnmobilstellplatzes vorgesehen.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

### 1.1 Beschreibung des Plangebietes

Das 1,4 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 14 „Eiderhafenpark Pahlen“ liegt nordöstlich in Pahlen, nordöstlich der Fischerstraße sowie südöstlich des Eider-Treene-Verbandes.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 194, ein Teilstück von Flurstück 142/2, ein Teilstück des Flurstücks 198 (Fischerstraße) und Flurstück 195 der Flur 4 in der Gemeinde und Gemarkung Pahlen. Es wird zurzeit überwiegend als Lagerfläche, teils als Wohnmobilstellplatz und teils für Hafeninfrastruktur genutzt. Außerdem ist es umgeben von Bebauung, stellt aber mangels Bebauungszusammenhang keinen Innenbereich dar.

Im Südwesten grenzt das Plangebiet an die vorhandene Bebauung der Ortslage von Pahlen. Nordöstlich grenzt ein Wohngebäude an, im Weiteren die Eider und der Hafen.

## 1.2 Rechtlicher Rahmen

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) zu berücksichtigen.

Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als besonders geschützte Arten im Sinne des BNatSchG gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) Nr. 12 und Nr. 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) geführt sind. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der VSchRL (Vogelschutzrichtlinie) als besonders geschützt.

Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und werden in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Hinsichtlich des Artenschutzes sind laut § 44 (5) BNatSchG im Rahmen der Bauleitplanung nur die europarechtlich geschützten Arten zu betrachten, ansonsten gilt:

„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Für die Bauleitplanung gilt insbesondere: Sind europarechtlich „besonders geschützte Arten“ betroffen, liegt ein Verstoß gegen

„1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1

Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 (5) BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bei Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gemäß § 54 BNatSchG wären die ebendort unter besonderen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten analog zu berücksichtigen.

## 2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

### 2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Nach Hauptkarte 1 des **Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III (LRP III)** aus dem Jahr 2020 liegen südöstlich, südwestlich und nordwestlich der Ortslage Pahlen Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems als 'Schwerpunktbereich' und 'Verbundachse'. Südöstlich von Pahlen befindet sich ein Europäisches Vogelschutzgebiet und ein Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) und ein Naturschutzgebiet. Nordwestlich und südöstlich liegt ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 (1) BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt.

Ein Wiesenvogelbrutgebiet liegt nordwestlich der Gemeinde und des Plangebiets. Entlang der westlichen Gemeindegrenze erstreckt sich ein Trinkwasserschutzgebiet gem. § 15 WHG i. V. m. § 4 LWG. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG größer 20 Hektar sind südöstlich, südwestlich und nordöstlich der Gemeinde vorzufinden.

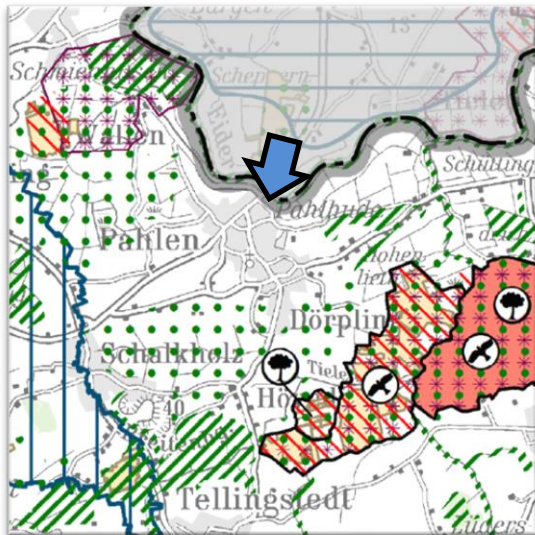


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 1 (2020)

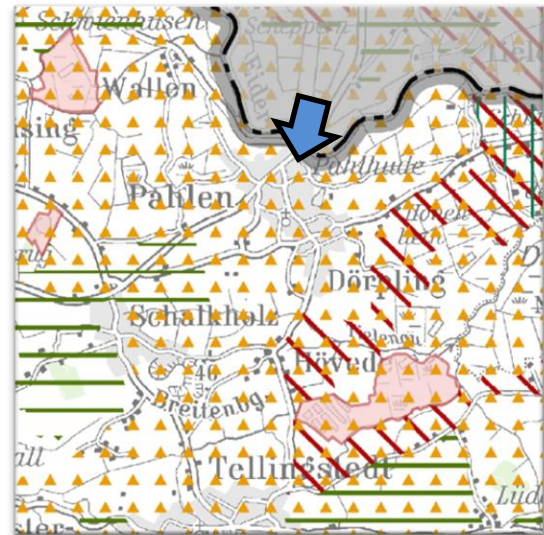


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 2 (2020)

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III liegt die Gemeindefläche und somit auch das Plangebiet in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Darüber hinaus befindet sich südlich und südwestlich der Gemeinde eine historische Knicklandschaft. Östlich und südlich ist ein Gebiet vorgesehen, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Südöstlich, westlich und nordwestlich liegt je ein Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG.

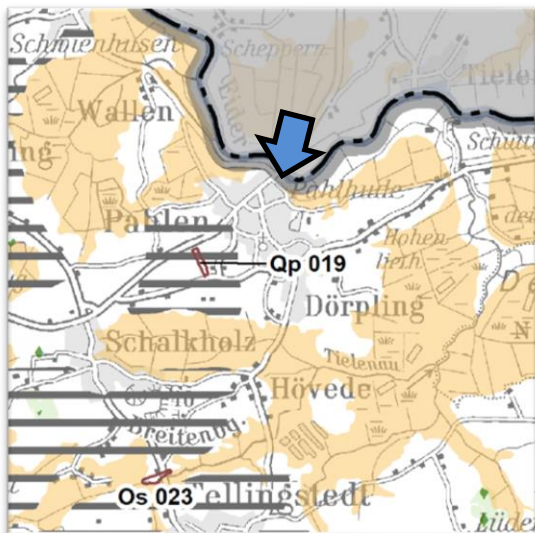


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 3 (2020)

Die Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III zeigt die Gemeinde Pahlen vor allem im Nordosten sowie Nordwesten umgeben von klimasensitiven Böden. Das Plangebiet selbst liegt auch im Bereich klimasensitiver Böden. Südlich und südwestlich der Gemeinde befinden sich oberflächennahe Rohstoffe (Sand und Kies).

Laut **Landschaftsplan** – Bestand - von 1997 ist das Plangebiet südöstlich und südwestlich von Gehölzstreifen und Feldgehölz umgeben. Durch das Gebiet hindurch verläuft ein Gewässer- und Erholungsschutzstreifen gem. § 35 LNatSchG. Nordöstlich angrenzend befindet sich der Sportboothafen von Pahlen. Außerdem ist dort ein Parkplatz- sowie eine Rasen- und Lagerfläche vorgesehen.

Der Landschaftsplan – Entwicklung – (2000) sieht ähnliches wie der des Bestandes vor. Das Plangebiet wird hier als Grünfläche für Erholungseinrichtungen wie Wanderwege oder Campingplätze vorgesehen. Die Eider ist eingetragen als eine Eignungsfläche für eine Hauptverbundachse für Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

## **2.2 Biototypen und Habitatausstattung**

Am 11.05.2025 wurde eine Ortsbegehung zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen durchgeführt. Im Folgenden werden die auf den Flächen und der angrenzenden Nutzung vorhandenen Lebensräume kurz zusammengefasst dargestellt.

Bezeichnungen und Code der Biototypen orientieren sich an der „Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biototypen Schleswig-Holsteins, Version 2.2.1“ des LfU.

### **Sonstige Lagerfläche (SLy)**

Im Südosten des Plangebietes befindet sich eine zur Lagerung von Sand, Kies und Bauschutt genutzte Fläche, welche teilweise durch Pioniervegetation bewachsen ist.

### **Anlage der Elektrizitätsversorgung (SIe)**

Im Süden des Plangebietes befindet sich an der Fischerstraße eine Trafostation zur Elektrizitätsversorgung.

### **Vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs)**

Im Süden des Plangebietes verläuft ein Teil der vollversiegelten Straßenverkehrsfläche der Fischerstraße. Darüber hinaus befinden sich hier zwei Parkplätze / Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Im Nordosten des Plangebietes befindet sich ebenfalls die Straßenverkehrsfläche der Fischerstraße innerhalb des Plangebietes.

### **Teilversiegelte Verkehrsfläche (SVt)**

Im Westen des Plangebietes befindet sich eine großflächige teilversiegelte Straßenverkehrsfläche (Schotterfläche).

### **Unversiegelter Weg mit und ohne Vegetation (SVu)**

Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft im geplanten SO 1.2 -Mobilheime- ein unversiegelter Fußweg.

### **Baumreihe aus heimischen Laubbäumen (HRy)**

Im Nordwesten (SO 2 -Hafen-), im Norden (SO 1.2 -Mobilheime-) sowie entlang der östlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze (SO 1.1 -Camping- und Wochenendplatzgebiet- und SO 1.3 -Wohnmobilplatz-) befinden sich Baumreihen, die aus heimischen Laubbäumen (Birke & Erle) ähnlichen Alters bestehen.

### **Sonstiger Graben (FGy)**

Entlang der östlichen sowie südöstlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufen schilfbestandene Gräben.

### **Rasenflächen, arten- und strukturreich (SGe)**

Zentral im Plangebiet, sowie unmittelbar an der Eider befinden sich zwei Rasenflächen, welche durch unregelmäßige Mahd relativ artenreich sind.

### **Campingplatz (SEc)**

Im Westen des Plangebietes befindet sich aktuell ein Wohnmobilstellplatz mit Strom- und Wasseranschlüssen auf teilversiegelter Fläche (Schotterstellplatz).

### **Sonstige, nicht zu Wohnzwecken dienende Bebauung (SIy)**

Im Nordwesten des Plangebietes (SO 2) in der Nähe der Eider befindet sich ein Bestandsgebäude in Holzbauweise. Im Westen befinden sich im Bereich des geplanten SO 1.3 -Wohnmobilplatz- zwei zu Lagerungszwecken genutzte Container (Kanu-Station) des Post-SV Heide e.V, in denen Kanus etc. der Wassersportsparte des Vereins gelagert werden.

### Angrenzende Nutzungen

### **Vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs)**

Südlich und östlich grenzen die vollversiegelten Straßenverkehrsflächen der Fischerstraße und des Deichweges an.

### **Einzel-, Doppel- oder Reihenhausbauung (SBe)**

Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Einzelhaus direkt an der Eider.

### **Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)**

Östlich sowie nordöstlich des Plangebietes befindet sich landwirtschaftliche Nutzfläche in Grünlandnutzung.

### **Sonstige, nicht zu Wohnzwecken dienende Bebauung (SIy)**

Westlich des Plangebietes befindet sich ein Betriebshof des Eider-Treene-Verbandes.

### **Hafenanlage (SZh)**

Nordwestlich grenzt ein Teilbereich des Pahlener Hafens an das Plangebiet an.

### **3. Methodik**

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik ‚Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung‘ (2016) und ‚Fledermäuse und Straßenbau‘ (2020).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienen die Ortsbegehung zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am 11.05.2025, eine LLUR-Datenabfrage (Stand: 08.02.2022) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

#### **Wirkungen des Vorhabens**

Mit dem beantragten Projekt geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben kann. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in der folgenden Bewertung mit einbezogen.

#### **Relevanzprüfung**

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu bewerten, sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Der erste Schritt der Relevanzprüfung ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sind.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitat-Strukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

#### **Konfliktbewertung**

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren (§ 44 (5) BNatSchG). Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabenspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu genutzt wurde die vom LBV-SH für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe ‚Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein‘ (2020) sowie das ‚Merkblatt zur Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein‘ des LLUR (2018).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß diesen Vorgaben wurden neben der Ortsbegehung am 11.05.2025 die Daten des Artkatasters des LLUR (Stand: 08.02.2022) mit in die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 5 und 6 zusammengefasst.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden (‚Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung‘, 2016).

## 4. Wirkungen des Vorhabens

Folgende mögliche Wirkungen auf Tiere geschützter Arten bei der Realisierung der Planung werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet:

### **Baubedingte Auswirkungen:**

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen durch baubedingte Arbeiten und durch Bauverkehr im Bereich der Baufläche und des unmittelbaren Umfelds,
- mögliche Zerstörung von Nestern brütender Vögel durch die Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Gehölzen und Gebäuden sowie durch Bewegungen von Baumaschinen.

### **Anlagenbedingte Auswirkungen:**

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung von Gehölzen und Gebäuden,

- Verlust von Lebensraum durch die geänderte Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Erschließung, Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen:**

- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch Personen und Verkehr,
- Beeinflussung durch ggf. verändertes Mikroklima durch Beschattung, Aufheizungen und veränderten Wasserhaushalt bei Inbetriebnahme neu anzulegender Gebäude.

## **5. Relevanzprüfung**

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumtypen, der Verbreitung der Arten in der Region und der aufgeführten Wirkfaktoren werden die potenziellen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und der europäischen Vögel beschrieben.

### **5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Die im Plangebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten werden nachstehend behandelt.

#### **Wirbellose**

##### Käfer

Die in Schleswig-Holstein gemäß kombinierter Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Berichtsjahr 2019) vorkommenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die stenotopen Arten *Eremit* und *Heldbock* sowie die Schwimmkäferart *Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer*.

Die Käferarten *Eremit* und *Heldbock* sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Eiche, Buche u. ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil aufweisen und im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen besitzen, damit die Entwicklung vom Ei zur Imago erfolgen kann.

Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Bäume sind nicht als Habitatbäume für *Eremit* und *Heldbock* anzusprechen, da sie über keinen hohen Totholzanteil verfügen.

Im Vorhabengebiet und der direkten Umgebung konnten darüber hinaus keine nährstoffarmen Stillgewässer mit dichter Ufervegetation und Bewuchs der Flachwasserzonen für den *Schmalbindigen Breitflügeltauchkäfer* nachgewiesen werden.

Darüber hinaus ist eine Verbreitung der Arten in der Gemeinde Pahlen laut LLUR-Artkataster nicht bekannt.

### Libellen

Als Libellen-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Schleswig-Holstein die *Asiatische Keiljungfer*, *Große Moosjungfer*, *Zierliche Moosjungfer* und *Grüne Mosaikjungfer* verzeichnet.

Vorkommen der *Asiatischen Keiljungfer* und *Zierlichen Moosjungfer* sind nur im Südosten Schleswig-Holsteins registriert.

Die *Große Moosjungfer* wird im Westen Schleswig-Holsteins nur als Vermehrungsgast eingestuft. Sie bevorzugt Gewässer in sonniger und windgeschützter Lage mit mäßig dichten Pflanzenbeständen und ist sehr mobil.

Die *Grüne Mosaikjungfer* ist zur Eiablage an Bestände der *Krebsschere* im Gewässer gebunden, in denen die Larven heranwachsen können.

Nördlich des Plangebietes verläuft das Fließgewässer Eider, welches jedoch aufgrund der anthropogenen Nutzung als Hafen im Bereich des Plangebietes über kein Pflanzenbestände verfügt, die als Habitate für die Libellenarten -insbesondere deren Larvenstadien- des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geeignet wären.

Von einem Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden Habitate und eines fehlenden Nachweises im LLUR-Artkataster im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen.

### Schmetterlinge

In Schleswig-Holstein vorkommende Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind *Nachtkerzenschwärmer* und *Skabiosen-Scheckenfalter*.

Raupen des *Nachtkerzenschwärmers* sind oligophag an Wirtspflanzen der Familie Nachtkerzengewächse gebunden, wobei bevorzugt Arten der Gattung *Weidenröschen* als Fortpflanzungsstätte dienen, die vorrangig in nassen Staudenfluren, z.B. in der Nähe von Wiesengraben, Bach- und Flussufern oder auf jüngeren Feuchtbrachen zu finden sind. Darüber hinaus werden aber auch Sekundärstandorte wie Gartenteiche, weniger feuchte bis trockene Ruderalfluren oder Industriebrachen besiedelt. Die Falter sind dagegen hauptsächlich bei der Nektaraufnahme auf extensiv genutztem Grünland wie z.B. Salbei-Glatthaferwiesen und Magerrasen vorzufinden (BFN 2023).

Die Raupen des *Skabiosen-Scheckenfalter* sind in Norddeutschland vorwiegend an *Tauben-Skabiose*, *Gewöhnlichem Teufelsabbiss* und *Acker-Witwenblume* sowie *Enzianen* zu finden, die über die gleichen giftigen Pflanzeninhaltsstoffe verfügen, auf deren Verdauung die Raupen spezialisiert sind. Sumpfige Wiesen, Niedermoore, Feuchtwiesen und Übergangsbereiche von Hochmooren zu Heiden gehören zu den bevorzugten Standorten (STIFTUNG NATURSCHUTZ SH 2023).

Bei der Ortsbegehung konnten keine geeigneten Wirtspflanzen als geeignete Fortpflanzungsstätte des *Nachtkerzenschwärmers* und des *Skabiosen-Scheckenfalters* ausgemacht werden.

Darüber hinaus kann das Vorkommen des *Nachtkerzenschwärmers* aufgrund seiner fehlenden Verbreitung im Westen Schleswig-Holsteins ausgeschlossen werden. Auch der *Skabiosen-Scheckenfalter* hat in Pahlen keine nachweisliche Verbreitung.

## Amphibien

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind *Kammolch*, *Knoblauchkröte*, *Kreuzkröte*, *Wechselkröte*, *Laubfrosch*, *Kleiner Wasserfrosch*, *Moorfrosch* und *Rotbauchunke*. Darüber hinaus zählen alle einheimischen Amphibienarten zu den besonders geschützten Arten laut § 1 (1) BArtSchV. Sie stellen sehr spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume.

Laut Artkataster des LLUR liegen für das Plangebiet selbst keine Daten zu Amphibienfunden vor. Aufgrund ihrer räumlichen Verbreitung und dem Vorkommen potenzieller Laichgewässer im Umfeld des Geltungsbereiches ist laut Kombiniertes Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BfN 2019) im Bereich des Plangebietes jedoch potenziell mit einem Vorkommen des *Kammolchs*, der *Knoblauchkröte*, *Laubfrosch*, *Kreuzkröte* sowie dem *Moorfrosch* zu rechnen.

Die Abfrage des LLUR-Artkatasters bestätigt eine räumliche Verbreitung der drei Arten im Umkreis von 6,0 km Entfernung zum Plangebiet.

Der nächstgelegene Nachweis der *Knoblauchkröte* stammt aus einer Abbaugrube in der Gemeinde Schalkholz etwa 4,0 km südwestlich des Plangebietes (Meldung 2019). Von hier liegt auch ein Nachweis der *Kreuzkröte* (Meldung 2019) vor. Ein Vorkommen des *Kammolchs* wurde etwa 3,5 km südlich des Plangebietes in der Gemeinde Tellingstedt registriert (Meldung 2011). Die nächstgelegenen Nachweise des *Moorfrosches* liegen etwa 3,0 km südöstlich des Plangebietes im Dörplinger Moor (Meldung 2011) sowie etwa 5,0 km südöstlich im Nordermoor in der Gemeinde Dellstedt (Meldung 2021).

Die *Knoblauchkröte* bevorzugt als Laichhabitat vegetations- und nährstoffreiche Stillgewässer. Es sind aber auch Nachweise aus anthropogen überprägten Stillgewässern (Regenrückhaltebecken, Lösch-, Klär- und Fischteiche) bekannt. Als Landlebensraum bevorzugt die Art offene, steppenartige Lebensräume mit leichten Böden, in die sie sich eingraben kann. Als typischer Kulturfolger besiedelt die *Knoblauchkröte* auch anthropogen geprägte Flächen (Sekundärhabitats) wie Sand- und Kiesgruben oder Gärten, wo sie meist lockere Böden vorfindet (LANU 2005: 68).

Innerhalb des Plangebietes und dessen direkten Umfeld befinden sich keine Stillgewässer. Die im Plangebiet vorkommenden Bodenstrukturen sind nicht als geeignetes Habitat zu beschreiben. Die Böden im Plangebiet sind durch die gegenwärtige Nutzung bereits stark verdichtet und nicht zum Eingraben geeignet.

Nach Analyse des Umfeldes des Planbereiches und der Artkatasterdaten erscheint eine Migration von *Knoblauchkröten* zur Laichzeit über das Plangebiet hinweg unwahrscheinlich, da sich die kartierten Vorkommen etwa 4,0 km vom Plangebiet entfernt

befinden. Darüber hinaus sind keine geeigneten Habitate in und im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhanden. Es ist daher nicht von einem Vorkommen der *Knoblauchkröte* im Plangebiet auszugehen.

Die *Kreuzkröte* bevorzugt als Laichhabitat sonnenexponierte, flache, vegetationslose Gewässer (Tümpel, Teiche, Gräben aber auch Fahrspuren), die sich schnell erwärmen. Als Landlebensraum werden vegetationsarme, trockene Bereiche mit lockerem Boden bevorzugt, in den sich die Tiere eingraben können (vgl. *Knoblauchkröte*). „Im Binnenland werden heute fast ausnahmslos Sekundärlebensräume wie Kiesgruben oder militärische Übungsplätze besiedelt“ (LANU 2005: 81).

Die im Plangebiet vorkommenden Bodenstrukturen sind augenscheinlich nicht als geeignetes Habitat zu beschreiben. Ein Eingraben in den Boden ist hier nicht möglich. Auch aufgrund der vorliegenden Entfernung zu den nächstgelegenen kartierten Vorkommen in der Gemeinde Schalkholz ist ein Vorkommen der *Kreuzkröte* im Plangebiet als unwahrscheinlich anzusehen.

Der *Kammolch* benötigt sonnenbeschienene, perennierende Stillgewässer als Laichhabitate und strukturreiche Landlebensräume (Grünland, Säume, Brachen, Gehölze, Hecken, Waldlichtungen) im Umfeld (< 500 m) des Laichgewässers.

Innerhalb des Plangebietes und dessen unmittelbaren Umfeld befinden sich keine Stillgewässer, welche potenziell als Laichhabitate nutzbar wären und auch sonst keine Strukturen, die den Lebensraumsprüchen der Art entsprechen würden.

Nach Analyse des Umfeldes des Planbereiches und der Artkatasterdaten erscheint eine Migration von *Kammolchen* zur Laichzeit über das Plangebiet hinweg unwahrscheinlich, da sich die kartierten Vorkommen etwa 3,5 km südlich vom Plangebiet entfernt befinden. Es ist daher nicht von einem Vorkommen des *Kammolchs* im Plangebiet auszugehen.

Der *Moorfrosch* besiedelt Gebiete mit hohem Grundwasserstand oder staunasse Flächen, wie Moorflächen und Sümpfe, Feuchtgrünland, Teiche oder auch Gräben an Grünlandflächen. Da *Moorfrösche* wenig wanderfreudig sind, liegen die Landlebensräume meist in der näheren Umgebung der Laichgewässer.

Innerhalb des Plangebietes und in dessen unmittelbaren Umfeld befinden sich keine potenziell geeigneten Laichgewässer für *Moorfrösche*.

Eine Migration von *Moorfröschen* zur Laichzeit über das Plangebiet hinweg ist als unwahrscheinlich einzustufen. Es sind keine geeigneten Habitate in und im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhanden. Es ist daher nicht von einem Vorkommen des *Moorfroschs* im Plangebiet auszugehen.

## **Reptilien**

Als besonders geschützten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind für Schleswig-Holstein die Arten *Schlingnatter* und *Zauneidechse* zu nennen.

Der Naturraum Geest stellt das Hauptverbreitungsgebiet der *Zauneidechse* in Schleswig-Holstein dar. Als natürlich oder naturnahe Lebensräume sind Dünen und Sandheiden, die „Klews“ in Dithmarschen sowie Binnendünen und Steilufer zu nennen. Zu den Sekundärhabitaten der Art zählen die Sandtrockenrasen- und heiden des Binnenlandes, Bahndämme, trockene Ruderalfluren und Waldränder, Sandabgrabungen und in geringem Umfang auch Gärten, Wegränder und Knicks.

*Schlingnattern* besiedeln trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume, mit hoher Strukturvielfalt (Steinhaufen, Totholz, Gebüsche sowie Rohbodenflächen).

Sowohl *Zauneidechsen* als auch *Schlingnattern* sind ausgesprochen thermophile Arten, die bevorzugt in sich erwärmenden Bereichen auftreten.

Gemäß LLUR-Artkatasterauszug liegen im Umfeld des Plangebietes Nachweise der *Zauneidechse* aus einer Abbaugrube in der Gemeinde Schalkholz etwa 4,0 km südwestlich des Plangebietes (Meldung 2019) sowie 1,8 km südlich an einem Magerrasenhang in der Gemeinde Dörpling (Meldung 2014) vor.

Ein Vorkommen von *Zauneidechse* und *Schlingnatter* konnte bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden. Das Plangebiet ist nicht als geeignetes Habitat für die Arten einzustufen.

## **Säugetiere**

### Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt.

Die meisten Fledermausarten suchen zum Winter hin bestimmte Winterquartiere auf, die typische Ausprägungen aufweisen. Zu ihnen zählen Höhlen, ruhige Stollen sowie Keller und ähnliche frostfreie, kühl-feuchte Hohlräume. Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm sind als Winterquartiere für die gemäß Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau (LBV-SH 2020) auch in Baumhöhlen überwinternden Fledermausarten *Wasserfledermaus*, *Braunes Langohr*, *Großer Abendsegler*, *Mückenfledermaus* und *Rauhautfledermaus* geeignet.

Viele der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten nutzen Höhlen in Bäumen ab einem Stammdurchmesser von rund 30 cm in Brusthöhe als Tagesquartiere im Sommer.

Geeignete Fledermausquartiere konnten in zwei Birken (Ø 40 cm) an der südlichen Geltungsbereichsgrenze ausgemacht werden. Es handelt sich dabei um Astlöcher, die Fledermäusen aufgrund der Stammstärke der Bäume als Sommerquartiere dienen könnten. Hinweise auf eine Nutzung als Fledermausquartier (z.B. Kotsuren) fanden sich an den Astlöchern nicht.

Geeignete Winterquartiere konnten in den Gehölzbeständen des Plangebietes nicht ausgemacht werden.

Die Gebäudebestände (Bestandsgebäude im SO 2 -Hafen-, Lagercontainer der Kanu-Station) im Westen und Nordwesten des Plangebietes wiesen keine Hohlräume oder Spalten in der Bausubstanz oder dem Dachbereich auf, die von Fledermäusen als Habitat genutzt werden könnten.

Nach Aussage des Artkatasters liegen Meldungen aus 2016 zu Fledermausfunden im Plangebiet vor. Es wurden die Arten *Rauhautfledermaus*, *Zwergfledermaus*, *Breitflügel-fledermaus* und *Großer Abendsegler* im Nordwesten des Plangebietes im Bereich SO 2 -Hafen- kartiert.

In dem Bereich des Vorhabengebietes ist ferner das temporäre Vorkommen von Fledermäusen (Jagdgebiet oder Flüge von Fledermäusen über den Betrachtungsraum) nicht auszuschließen.

### Fischotter

Im Gemeindegebiet Pahlen liegt kein Nachweis des *Fischotters* vor. Direkt nördlich der Eiderbrücke zwischen den Ortschaften Pahlen und Erfde in etwa 250 m Entfernung nördlich des Plangebietes wurde 2018 ein Totfund der Art registriert.

*Fischotter* bevorzugen intakte, saubere Fließgewässer und Seen mit vielgestaltiger Uferzone mit wechselnd flachen und steilen Böschungsabschnitten, Kolken, Unterspülungen und ausreichender Breite. Wichtige Bestandteile dieser Lebensräume sind neben ausreichenden Möglichkeiten zur Nahrungssuche besonders störungsarme Versteck- und Wurfplätze, d.h. vom Menschen nicht genutzte Uferabschnitte. Sie sind sehr wanderfreudig, wodurch die Art über ausgedehnte Reviere verfügen kann (BORKENHAGEN 1993: 86 & BfN 2023).

Ein Vorkommen des *Fischotters* ist in der nördlich des Plangebietes verlaufenden Eider potenziell möglich. Der oben genannte Totfund bestätigt eine Nutzung des Gewässers durch die Art.

Von einem dauerhaften Vorkommen innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der anthropogenen Nutzung des Uferbereiches (Slipanlage, Liegeplätze für Boote) jedoch nicht auszugehen. Ein Durchwandern des Plangebietes wird aus den genannten Gründen ebenfalls als unwahrscheinlich erachtet.

### Weitere Säugetierarten

Vorkommen weiterer Säugetierarten (*Biber*, *Haselmaus*, *Birkenmaus*, *Wolf*, *Schweinswa*) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

## **Pflanzen**

### Farn- und Blütenpflanzen

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Gefäßpflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind *Froschkraut*, *Kriechender Scheiberich* und *Schierlings-Wasserfenchel*. Sie haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet bei der Erfassung der

Biotoptypen nicht angetroffen wurden. Ferner kann aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Pahlen das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

## 5.2 Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebietes wird im Kapitel 2 beschrieben. Die vorgefundenen Habitatstrukturen, hier insbesondere der Gehölzbestand innerhalb des Plangebietes, stellt im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

### Bodenbrüter

Von Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) ist im Geltungsbereich aufgrund der anthropogenen Beeinflussung nicht auszugehen.

Im Bereich des Plangebietes ist ein Vorkommen von allgemeinen und häufigen Bodenbrütern tendenziell im Saumbereich der Deckung bietenden Gehölzbestände entlang der Fischerstraße möglich.

### Gehölzbrüter

Ein Vorkommen von Gehölzfreibrütern im Geltungsbereich ist in den Gehölzbeständen des Plangebietes potenziell möglich.

Ein Vorkommen von Gehölzhöhlenbrütern ist in zwei Birken mit vorhandenen Baumhöhlen an der südlichen Grenze des Plangebietes möglich.

Neben der Möglichkeit zum Nestbau können die an mehreren Bäumen im Geltungsbereich angebrachten Vogelhäuschen / Nistkästen durch gehölzbrütende Vogelarten genutzt werden.

### Gebäudebrüter

Im Geltungsbereich befinden sich mit dem Bestandsgebäude im SO 2 -Hafen- in der nordwestlichen Ecke des Plangebietes sowie den Containern (Kanu-Station) im Westen

des Plangebietes Gebäudebestände, die Gebäudebrüter potenziell Nistmöglichkeiten bieten würden.

Während der Ortsbegehung konnten keine Hinweise auf eine direkte Nutzung der Gebäudebestände durch Gebäudebrüter gefunden werden. Die Dachüberstände wiesen keine Hohlräume oder Spalten in der Bausubstanz oder dem Dachbereich auf, die von Gebäudebrütern genutzt werden könnten. Eine Nutzung durch an anthropogene Lebensräume angepasste gebäudebrütende Vogelarten ist jedoch denkbar.

An dem Bestandsgebäude im SO 2 -Hafen- waren ferner zwei Nistkästen montiert, die durch unterschiedliche Vogelarten als Bruthabitat genutzt werden können.

Außerhalb des Plangebietes befinden sich direkt angrenzend zahlreiche Gebäude, die gebäudebrütenden Vogelarten Nistmöglichkeiten bieten.

Durch die Neugestaltung innerhalb des Plangeltungsbereiches werden im Rahmen der Planumsetzung neue Strukturen geschaffen, die neu erschlossen werden können. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht auszugehen.

Eine Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes führt nicht zu einer erheblichen Störung oder einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potenziell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

## **6. Konfliktbewertung**

Für die relevanten Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der VSchRL geprüft. Des Weiteren wird bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

### **6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

#### **Wirbellose**

Aufgrund der Nutzung und der vorhandenen Habitate innerhalb des Geltungsbereiches ist das Vorkommen von geschützten Arten der Wirbellosen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in diesem Bereich unwahrscheinlich.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist mit der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

## **Amphibien und Reptilien**

Aufgrund der Nutzung und der vorhandenen Habitate innerhalb des Geltungsbereiches ist das dauerhafte Vorkommen von geschützten Amphibien- und Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in diesem Bereich unwahrscheinlich.

Das Artkataster enthält weder Nachweise innerhalb des Plangebiets noch in der unmittelbaren Umgebung. Darüber hinaus konnte ein Vorkommen bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden. Mit der Umsetzung der Planung ist ein signifikant höheres Tötungsrisiko der genannten Arten nicht zu erkennen.

Nach Analyse des Umfeldes des Plangebietes erscheint auch eine erhöhte Migration von Amphibien zur Laichzeit über das Plangebiet hinweg nicht wahrscheinlich.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist für Amphibien- und Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

## **Säugetiere**

### Fledermäuse

Innerhalb des Plangebietes konnten in zwei Birken (Ø 40 cm) an der südlichen Geltungsbereichsgrenze potenzielle Quartiere für Fledermäuse ausgemacht werden. Es handelt sich dabei um Astlöcher, die Fledermäusen aufgrund der Stammstärke der Bäume als Sommerquartiere dienen könnten. Hinweise auf eine Nutzung als Fledermausquartier (z.B. Kotspuren) fanden sich an der Höhle nicht.

Die genannten Bäume sollen erhalten bleiben. Von einer Beeinträchtigung von sich in ihren potenziellen Sommerquartieren befindlichen Fledermäusen ist daher nicht auszugehen.

Fledermausquartiere an oder in Gebäuden konnten im Plangebiet nicht ausgemacht werden. Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen ist bei der geplanten Erweiterung des Bestandsgebäude im SO 2 -Hafen- im Nordwesten des Plangebietes sowie der Entfernung der Container der Kanu-Station im Westen des Plangebietes daher nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse kann aufgrund der sich mit den Bautätigkeiten nicht überschneidenden Aktivitätsphase der Tiere ausgeschlossen werden.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist mit der Umsetzung des Vorhabens für Fledermäuse grundsätzlich nicht zu erwarten.

Der genannte Baum mit Quartierpotenzial soll erhalten bleiben. Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist somit grundsätzlich nicht zu rechnen.

Sollte im Zuge der Erschließung des Gebietes festgestellt werden, dass die beiden Birken an der südlichen Geltungsbereichsgrenze nicht erhalten werden können, weil der

Eingriff in den Wurzelbereich die Standsicherheit gefährdet, besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Fledermäusen, die sich in ihren potenziellen Sommerquartieren befinden.

Um in diesem Fall einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die in Kapitel 7 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Fledermauskästen) zu beachten.

Bei einem Fortfall der beiden Birken geht die ökologische Funktion des Baumes als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse verloren.

Durch populationsunterstützende Maßnahmen (Anbringen von Fledermauskästen) an Bäumen in der direkten Umgebung innerhalb des Plangebietes kann dann eine Minderung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang abgepuffert werden.

#### Weitere Säugetiere

Eine Beeinträchtigung weiterer Säugetierarten (*Fischotter, Biber, Haselmaus, Birkenmaus, Wolf, Schweinswal*) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

#### **Pflanzen**

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Gefäßpflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie werden aufgrund mangelnder Verbreitung in der Gemeinde Meldorf durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

## **6.2 Europäische Vogelarten**

#### Bodenbrüter

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften z.B. Kiebitz und Feldlerche aufgrund der vorgefundenen Nutzung nicht geeignet. Von Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften ist daher im Geltungsbereich nicht auszugehen. Die Verbotstatbestände werden für diese Arten nicht berührt.

Mit allgemein weit verbreiteten, ungefährdeten Arten ist im Geltungsbereich jedoch im Saumbereich der Gehölzbestände entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze potenziell zu rechnen.

Bei Erschließungsarbeiten sowie Gehölzbeseitigungen besteht daher die Gefahr der Beeinträchtigung von allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Bodenbrütern, wenn sich die Erschließungsarbeiten auf die Brutzeit heimischer Bodenbrüter erstrecken.

Um ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die unter Ziffer 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) zu beachten.

Durch das Vorhaben wird die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für allgemein vorkommende Bodenbrüter nicht maßgeblich beeinträchtigt. Die Gehölzbestände entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze bleiben erhalten und es wird zusätzlich eine Hecke angelegt, die neu erschlossen werden kann. Darüber hinaus befinden sich im Umkreis des Plangebietes Deckung bietende Gehölzbestände im räumlichen Zusammenhang, die als temporäre Ausweichhabitate für allgemein vorkommende Bodenbrüter dienen können.

Somit kann ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

#### Gehölzbrüter

Vorkommen von Gehölzfreibrütern sowie Gehölzhöhlenbrütern sind potenziell im Plangebiet möglich.

Bei der im Zuge der Erschließung geplanten Beseitigung eines Einzelbaumes im Westen des Plangebietes (SO 1.3 -Wohnmobilplatz-) besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Gehölzfreibrütern, wenn sich die Gehölzentfernung auf die Brut- und Aufzuchtzeit heimischer Gehölzbrüter erstreckt.

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die unter Ziffer 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu beachten.

Die Entfernung des Einzelbaumes beeinträchtigt die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gehölzbrüter nicht maßgeblich. Alle weiteren Gehölzbestände innerhalb des Geltungsbereiches bleiben erhalten. Damit befinden sich im räumlichen Zusammenhang des Plangebietes Ausweichhabitate für Gehölzfreibrüter.

Darüber hinaus ist im Zuge der Planung die Anlage einer Hecke entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze sowie die Anpflanzung von Einzelbäumen im Südosten des Plangebietes vorgesehen. Diese neu geschaffenen Strukturen können von Gehölzfreibrütern neu erschlossen werden.

Somit kann ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

#### Gebäudebrüter

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 umfasst mit dem Bestandsgebäude im SO 2 -Hafen- im Nordwesten des Geltungsbereiches sowie den Containern der Kanu-Station im Westen des Plangebietes Gebäudebestände, die durch allgemein vorkommende und an anthropogene Lebensstätten angepasste Gebäudebrüter als Habitate genutzt werden könnten. An dem Bestandsgebäude im SO 2 -Hafen- sind darüber hinaus bereits zwei Nistkästen angebracht, die durch europäische Vogelarten genutzt werden können.

Bei einem Umbau oder Abriss dieser Gebäudestrukturen besteht daher die Gefahr der Beeinträchtigung von Gebäudebrütern, wenn sich die Erschließungsarbeiten auf die Brutzeit heimischer Gebäudebrüter erstreckt.

Um ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die unter Ziffer 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) zu beachten.

Ein Umbau oder Abriss der Gebäudestrukturen beeinträchtigt die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für allgemein vorkommende Gebäudebrüter nicht maßgeblich. Direkt angrenzend befinden sich mit den vorhandenen Gebäudebeständen der Fischerstraße im räumlichen Zusammenhang des Plangebietes Ausweichhabitate für allgemein vorkommende Gebäudebrüter. Darüber hinaus werden durch das geplante Vorhaben neue Habitate geschaffen, die durch Gebäudebrüter besiedelt werden könnte.

Somit kann ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

## **7. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**

### **7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

#### **Bodenbrüter**

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) des § 44 (1) BNatSchG für Bodenbrüter gänzlich ausschließen zu können, wird eine Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der Brut- und Setzzeit heimischer Bodenbrüter (01. März bis 15. August) empfohlen. Mit dem Beginn des Vorhabens vor der Brutzeit kann davon ausgegangen werden, dass potenzielle Fortpflanzungsstätten noch nicht besetzt wurden, so dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) nicht vorliegt.

Fällt der Maßnahmenbeginn in die Zeit zwischen 01. März und 15. August (Schwerpunkt der Brutzeit heimischer Bodenbrüter) sind im Vorfeld geeignete Vergrämnungsmaßnahmen (Flutterband) vorzunehmen, um den Besatz der Brutstätten zu verhindern. Diese sind vor Baubeginn zu begutachten und ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen.

#### **Gehölzbrüter**

Im Rahmen des Vorhabens kann bei der geplanten Gehölzbeseitigung im Westen des Plangebietes (SO 1.3 -Wohnmobilplatz-) ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 (§ 44 (1) BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen laut § 39 (5) BNatSchG bei der Pflege und dem Entfernen der Gehölze Beachtung finden.

Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. In dieser Zeit ist es verboten, Bäume und Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder

zu beseitigen. Mit der Beachtung dieser Vorschriften wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsgebot Rechnung getragen.

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in den zu beseitigenden Gehölzbeständen im Plangebiet noch nicht belegt sind und somit ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Sind Gehölze während des Zeitraums vom 01. März bis 30. September zu roden, ist der Kontakt mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde herzustellen und eine Fällgenehmigung für die betroffenen Gehölze zu beantragen.

### **Gebäudebrüter**

Im Rahmen des Vorhabens kann ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (§ 44 (1) BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen laut § 39 (5) BNatSchG eingehalten werden. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Ein Abriss / Umbau von Bestandsgebäuden wird daher nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. / 29. Februar des Folgejahres empfohlen.

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze an vorhandenen Gebäuden im Plangebiet nicht besetzt sind und somit ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Sind Gebäude außerhalb des genannten Zeitraums (01. Oktober bis zum 28. / 29. Februar des Folgejahres) zwecks Erschließung zu beseitigen, ist der Nachweis zu erbringen, dass Besatz durch Gebäudebrüter nicht vorliegt sowie ggf. eine Abrissgenehmigung zu erwirken.

Die am Bestandsgebäude im SO 2 -Hafen- vorhandenen Nistkästen sind innerhalb des Zeitraums 01. Oktober bis zum 28. / 29. Februar des Folgejahres abzunehmen und in den westlich oder südlich des Bestandsgebäude befindlichen Gehölzbeständen wieder zu installieren.

## **7.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange nicht erforderlich.

## **8. Zusammenfassung und Fazit**

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 für das Gebiet „nordöstlich der Fischerstraße, südöstlich des Eider-Treene-Verbandes und südwestlich der Eider“ der Gemeinde Pahlen werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potenziell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens für die jeweilige Art. Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und den potenziellen Beeinträchtigungen getroffen werden:

Das Vorkommen **bodenbrütender Vogelarten** der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist nicht wahrscheinlich. Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär zu rechnen. Um einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen die Schutzfristen für heimische Bodenbrüter (Brut- und Setzzeit) zu berücksichtigen. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 15. August. Damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mit dem Beginn des Vorhabens vor der Brutzeit heimischer Bodenbrüter kann davon ausgegangen werden, dass potenzielle Fortpflanzungsstätten noch nicht besetzt wurden, so dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) nicht vorliegt.

Fällt der Maßnahmenbeginn in die Zeit zwischen dem 01. März und 15. August, sind rechtzeitig geeignete Vergrämgungsmaßnahmen (Flutterband) vorzunehmen. Die Bauflächen sind vor Beginn zu begutachten und ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen. Damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vorkommen von **Gehölzfreibrütern sowie Gehölzhöhlenbrütern** sind potenziell im Plangebiet möglich.

Um bei der geplanten Gehölzbeseitigung im Westen des Plangebietes (SO 1.3 -Wohnmobilplatz-) ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 (§ 44 (1) BNatSchG) auszuschließen zu können, sind die Schutzfristen laut § 39 (5) BNatSchG bei der Pflege und dem Entfernen der Gehölze zu beachten. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. In dieser Zeit ist es verboten, Bäume und Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Mit der Beachtung dieser Vorschriften wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsgebot Rechnung getragen.

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in den zu beseitigenden Gehölzbeständen im Plangebiet noch nicht belegt sind und somit ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Sind Gehölze während des Zeitraums vom 01. März bis 30. September zu roden, ist der Kontakt mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde herzustellen und eine Fällgenehmigung für die betroffenen Gehölze zu beantragen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 umfasst mit dem Bestandsgebäude im SO 2 -Hafen- im Nordwesten des Geltungsbereiches sowie den Containern der Kanu-Station im Westen des Plangebietes Gebäudebestände, die durch allgemein vorkommende und an anthropogene Lebensstätten angepasste **Gebäudebrüter** als Habitate genutzt werden könnten. An dem Bestandsgebäude im SO 2 -Hafen- sind darüber hinaus bereits zwei Nistkästen angebracht, die durch europäische Vogelarten genutzt werden können.

Im Rahmen des Vorhabens kann ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (§ 44 (1) BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen laut § 39 (5) BNatSchG eingehalten werden. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Ein Abriss / Umbau von Bestandsgebäuden wird daher nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. / 29. Februar des Folgejahres empfohlen.

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze an vorhandenen Gebäuden im Plangebiet nicht besetzt sind und somit ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Sind Gebäude außerhalb des genannten Zeitraums (01. Oktober bis zum 28. / 29. Februar des Folgejahres) zwecks Erschließung zu beseitigen, ist der Nachweis zu erbringen, dass Besatz durch Gebäudebrüter nicht vorliegt sowie ggf. eine Abrissgenehmigung zu erwirken.

Die am Bestandsgebäude im SO 2 -Hafen- vorhanden Nistkästen sind innerhalb des Zeitraums 01. Oktober bis zum 28. / 29. Februar des Folgejahres abzunehmen und in den westlich oder südlich des Bestandsgebäude befindlichen Gehölzbeständen wieder zu installieren.

Im Rahmen dieser Potentialabschätzung stellte sich des Weiteren heraus, dass von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Amphibien, Reptilien sowie Säugtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Gefäßpflanzen aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen ist. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes dieser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nach aktuellem Stand nicht erforderlich.

Planungsbüro Philipp  
Albersdorf, 12.05.2025

M. Sc. Ann-Kathrin Rentz

## 9. Literatur und Quellen

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung zum 12.05.2025)

- BArtSchV Bundesartenschutzverordnung - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BGBl. IS. 258,896)
- BNATSCHG Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33 – 39
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2019): kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2023): Artenportraits. <https://www.bfn.de/artenportraits>
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins; Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L206/7)
- JEHLE, R., THIESMEIER, B. & J. FORSTER (2011): The crested newt. Laurenti-Verlag, Bielefeld
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten; in: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LBV-SH/AFPE LANDESBETRIEB STRABENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIfL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH LANDESBETRIEB STRABENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LfU LANDESAMT FÜR UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2023): Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins Version 2.2.1 (Stand: August 2024)
- LLUR LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Artkatasterauszug Gemeinde Pahlen vom 08.02.2022

- LNATSCHG Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- MELUND MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan Planungsraum III
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas
- STIFTUNG NATURSCHUTZ SH (2023): Goldener Scheckenfalter. <https://www.insektenreich-sh.de/wissen/artensteckbriefe-insekten/goldener-scheckenfalter>
- VSchRL Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der Wildlebenden Vogelarten

## 10. Anlagen

### Fotodokumentation

Aufnahmen vom 12.05.2025



*Foto 1: Blick auf den bisherigen Wohnmobilstellplatz und das Hafengebäude*



*Foto 2: Blick vom bestehenden Wohnmobilstellplatz Richtung Osten auf das Plangebiet*



*Foto 3: Hafengebäude mit Nistkästen am Anbau (rechts im Bild)*



*Foto 4: Container zu Lagerzwecken (Kanu-Station) im Plangebiet*



*Foto 5: Blick von der Fischerstraße auf die Lagerfläche im Südosten des Plangebietes*